

# Info Landratsamt Forchheim

## Kostenfreiheit des Schulwegs

### -Erstattungsanspruch-



### Erstattungsanspruch

für Schüler an öffentliche und staatlichen anerkannten privaten:

- ❖ Gymnasien ab Jahrgangsstufe 11
- ❖ Berufsfachschulen ab Jahrgangsstufe 11 (ohne Berufsfachschule in Teilzeitform!)
- ❖ Wirtschaftsschulen Jahrgangsstufe 11
- ❖ Fachoberschulen
- ❖ Berufsoberschulen
- ❖ Berufsschulen (Teilzeitunterricht)

### Erstattungsfähig sind:

- ❖ die vom Schüler aufgewendeten **Kosten der notwendigen Beförderung** zur Schule (nicht Arbeitsstelle), wobei der günstigste Tarif zugrunde gelegt wird:
  - zur **nächstgelegenen Schule** (die Schule, die mit **dem geringsten Beförderungsaufwand** zu erreichen ist).
  - wenn der Schulweg länger als **3 km** ist.
  - bei **kürzerer Wegstrecke**, wenn der Schulweg **besonders gefährlich oder besonders beschwerlich** ist oder eine **dauernde Behinderung** die Beförderung erfordert.

### **Familienbelastungsgrenze:**

- ❖ Der **Familienbelastungsbetrag (Eigenanteil) von 320,00 € für eine Person bzw. 490,00 € pro Familie** (z.B. bei zwei Kindern mit Kostenerstattungsanspruch im selben Schuljahr) wird von den Gesamtkosten abgezogen.
- ❖ Der **Familienbelastungsbetrag entfällt** bei Schülern:
  - deren Unterhaltsleistender im Monat vor Schulbeginn (August) für **drei oder mehr Kinder Kindergeld** bezieht.
  - deren Unterhaltsleistender oder Schüler selbst **Anspruch auf Leistungen nach SGB XII oder auf Arbeitslosengeld II oder Bürgergeld nach SGB II hat.**

### **Beförderungsmittel:**

- ❖ Grundsätzlich können nur Fahrtkosten für öffentliche Verkehrsmittel erstattet werden.
- ❖ Es werden nur die **kürzeste zumutbare Verkehrsverbindung** und der jeweils günstigste Tarif erstattet. Deckt sich der Weg zur Schule ganz oder teilweise mit dem Weg zur Arbeitsstätte, werden nur die Fahrtkosten erstattet, die nachweislich nur für den Schulbesuch entstanden sind.
- ❖ Fahrtkosten für die **Benutzung eines privaten Pkw** sind nur erstattungsfähig, wenn das Landratsamt die Notwendigkeit für diese Benutzung vorher schriftlich anerkannt hat. Hierzu ist ein gesonderter Antrag zu stellen.

### **Abgabetermin:**

Fahrtkostenerstattungsanträge sind bis **spätestens 31. Oktober für das vorangegangene Schuljahr** zu stellen. Dieser Termin ist eine gesetzliche Ausschlussfrist. Später eingegangene Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.